

14

Betriebswirtschaftslehre

Inhalte:

Vollkostenrechnung.....2	Mittelbeschaffung/ Fördermittel..11
Steuer und Jahresabschluss.....4	Verarbeitungsstufen.....13
Unternehmensformen.....6	Baurecht und Landwirtschaft.....14
Versicherungen.....8	Vermarktungsformen.....15
Arbeitsverträge.....9	Hofübergabe.....17



Bild 1: Rengoldshausen, © Annett Meltzer

Warum ist dieses Thema wichtig in der Biodynamischen Ausbildung?

Die ursprüngliche Bedeutung des griechischen Wortes „Ökonomie“ bedeutet „das Wohlergehen aller in einem Hausstand“. In diesem Sinne dient die Betriebswirtschaftslehre dafür, für einen biologisch-dynamischen Betrieb gute Produktpreise zu finden, die genügend Einkommen und eine vernünftige Re-Investierung ermöglichen.

Darüber hinaus sind die verwandten Themen Steuer, Versicherungen, Unternehmensformen, Mittelbeschaffung und Hofübergabe beschrieben, um erfolgreiche biologisch-dynamische Unternehmungen zu unterstützen.



Bild 2: Lämmerhof, © Annett Meltzer

Kapitel 1. Vollkostenrechnung

Schlüsselbegriffe dieses Kapitels:

- Umsatz / Einnahmen
- Variable Kosten / fixe Kosten
- Gewinn / Verlust
- Abschreibung

Allgemeines Wording zum Thema

Umsatz (auch: Einkünfte, Einnahmen)	Alles, was der Betrieb im betreffenden Zeitraum einnimmt, üblich sind Produktverkäufe, Subventionen usw.
Variable Kosten	Alle Kosten, die sich ändern, wenn die Produktionsverfahren des Betriebes sich ändern: z.B. Saatgut, Kraftstoff, Saisonarbeitskräfte
Fixe Kosten	Alle Kosten, die sich <u>nicht</u> ändern, wenn die Produktionsverfahren des Betriebes sich ändern: z.B. Flächenpacht, Festangestellte
Gewinn/Verlust	Der Umsatz abzüglich der variablen und fixen Kosten, daraus entsteht entweder ein positives Ergebnis (Gewinn) oder ein negatives (Verlust)

Vollkostenrechnung

Ein landwirtschaftlicher Betrieb besteht in einer Vollkostenrechnung aus Betriebszweigen (z.B. Milchvieh, Ackerbau, Gärtnerei usw.), in denen Produktionsverfahren durchgeführt werden (Käseerzeugung, Getreide, Gemüse usw.). In der Vollkostenrechnung werden alle gesamtbetrieblichen Einnahmen und alle fixen und variablen Kosten errechnet.

Die Vollkostenrechnung wird dann eingesetzt, wenn

- der Betrieb sich grundlegend ändert (neuer Betriebszweig)
- ein Betrieb gegründet wird
- ein Betrieb eine Kostentransparenz benötigt (z.B. für den Solawi-Etat)

Bei den Ausgaben wird unterschieden in *Gebrauchsgüter* (Maschinen und Gebäude, fixe

Kosten) und *Verbrauchsgüter* (Saatgut, Düngemittel usw., variable Kosten).

Lohnkosten zählen bei Festangestellten zu den fixen Kosten und bei Saisonarbeitskräften zu den variablen Kosten

Zu den Vorteilen der Vollkostenrechnung zählen die Gesamtübersicht aller Zahlen, die auch Investitionsentscheidungen erleichtern. Der größte Nachteil liegt im hohen zeitlichen Aufwand der Erstellung einer Vollkostenrechnung

Deckungsbeitrag

Wenn von der Verkaufsleistung eines Produktionsverfahrens (z.B. Winterweizen) nur die variablen Kosten (Saatgut, Dünger usw.) abgezogen werden, wird der Deckungsbeitrag erreicht.

Mit dem Deckungsbeitrag kann innerbetrieblich sehr gut verglichen werden, ob in einem Betrieb z.B. durch den Anbau von Winterweizen oder Winterroggen unterschiedliche Gelderlöse erreicht werden.

Auch so kann ein gesamter Betrieb geplant werden: Die Summe aller Deckungsbeiträge muss alle Fixkosten eines Betriebes ebenfalls decken und ggf. noch den unternehmerischen Gewinn.

Deckungsbeiträge sind schnell und unkompliziert zu erstellen.

Abschreibungen

Ein landwirtschaftlicher Betrieb benötigt Gebäude, Geräte und sonstige Anlagen. Dieses sogenannte Anlagevermögen eines Betriebes unterliegt der ständigen Wertminderung durch Alterung und Abnutzung. Diese Wertminderung des Anlagevermögens wird buchhalterisch Abschreibung genannt, das Gegenteil davon sind Wertsteigerungen des Anlagevermögens, die Zuschreibungen genannt werden.

Abschreibungen dienen dazu, die Kosten für eine Anschaffung über seine Lebensdauer zu verteilen. Wenn z.B. ein Betrieb einen neuen Kuhstall baut, der vielleicht 500.000 € kostet und für eine Lebensdauer von 30 Jahren geplant ist, bekommt so eine jährliche Abschreibung von $500.000:30=16.666,67$ €.

Nach 31 Jahren ist der Kuhstall dann buchhalterisch auf 1 € abgeschrieben, auch wenn er noch genutzt wird.

Abschreibungen helfen Betriebsleitenden und Beratenden dabei zu sehen, wie es um einen Betrieb steht. Es gibt z.B. Betriebe, die nur geringe oder gar keine Abschreibungen haben. Das ist ein Indiz dafür, das nicht mehr investiert wurde, denn dann wären die Abschreibungen ja hoch durch neue Anschaffungen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Hofübergabe (Kap.10) unklar ist, dann investieren Betriebsleitenden wenig, weil die Zukunft unsicher ist.

Auf der anderen Seite sind bei Betrieben mit hohen Abschreibungswerten mit Sicherheit die Anschaffungen neueren Datums. Das geht oft einher mit einem hohem Fremdkapitaleinsatz (z.B. durch einen Bankkredit), der natürlich auch abbezahlt werden möchte.

Der Königsweg ist, wenn ein Betrieb solide Abschreibungen hat, die zeigen, dass er regelmäßig und sinnvoll neue Anschaffungen tätigen kann. Und das im Optimalfall aus dem Eigenkapital, also ohne Neuverschuldung. Wer diesen Königsweg erreichen mag, kann seine Abschreibungen als eine Messgrundlage dafür nutzen.

Ganz wichtig ist auch die steuerliche Nutzungsmöglichkeit der Abschreibungen. Landwirtschaftliche Betriebe sind einkommenssteuerpflichtig (Kap. 2) und Abschreibungen können zu den abzugsfähigen Kosten gezählt werden, das bedeutet, das durch Abschreibungen die Steuerlast eines Betriebes sinkt. ////

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Um Erfahrungen mit Vollkostenrechnungen zu sammeln, sind die eigenen Wünsche sehr geeignet.

→ Frag dich, wie dein Traumhof aussehen würde und skizziere dafür alle erwarteten Einnahmen und alle erwarteten Ausgaben (Lohnkosten, Fixkosten, variable Kosten). Werde am Anfang noch nicht zu genau damit, bleib eher spielerisch. Ein Zettel reicht, aber Excel wäre besser. Schau am Ende, ob ein Gewinn entsteht oder ein Verlust.

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Einen Deckungsbeitrag kannst du leicht selbst erstellen, dafür gibt es im Internet gute Vorlagen, z.B. unter

<https://www.stmelf.bayern.de/idb/default.html>

Suche dir eine Kultur oder Tierart aus und lege Leistungen und variable Kosten fest. Verändere dann Werte wie Marktpreis oder Saatgutkosten und beachte die Resultate.

Bücher:

Schroers, J.O. & Krön, K. (2019): „Methodische Grundlagen der Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft“, KTBL (Pdf)
Tipp: Übersicht S.14

Hiß, C. (2015): „Richtig rechnen!“, oekom-Verlag

Kapitel 2. Steuer und Jahresabschluss

Schlüsselbegriffe dieses Kapitels:

- Jahresabschluss
- Einkommenssteuer
- Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Körperschaftsteuer

Jahresabschluss und Buchführung

Der Begriff Buchführung bedeutet für einen landwirtschaftlichen Betrieb die Erfassung aller Aufwendungen (das sind Ausgaben) und Erträge (das sind Einnahmen), dazu kommt die Feststellung von Vermögen und Schulden eines Betriebes.

Die Buchführung ist die Grundlage der Besteuerung und der Steuererklärung, die ein Betrieb zu leisten hat. Die Buchführung stellt auch Zahlen bereit zur innerbetrieblichen Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und zur Preiskalkulation eines Betriebes.

Buchführung bezieht sich immer auf einen bestimmten Zeitraum, z.B. dem landwirtschaftlichen Buchungsjahr (01. Juli – 30. Juni) oder dem Zeitjahr.

Unter 60.000 € Gewinn oder 500.000 € Umsatz genügt für die Steuer eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR). Hier werden die Ausgaben (Pflanzenbau, Tierhaltung, Pachten, Zinsen, sonstige) von den Einnahmen (Pflanzenbau, Tierhaltung, Zuschüsse, Sonstige) abgezogen.

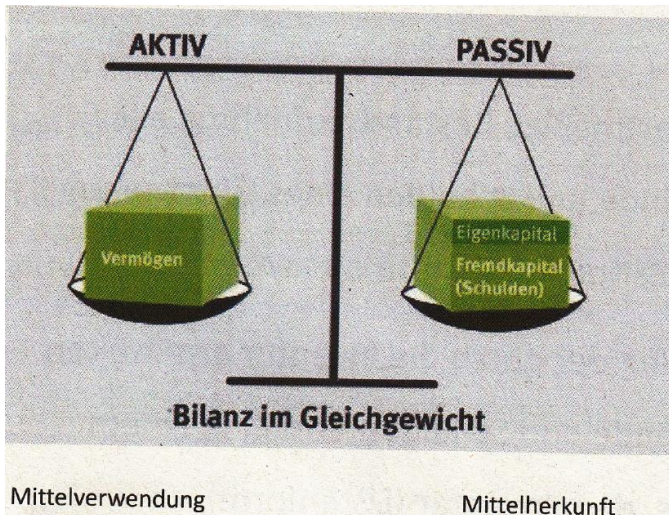
Wer mag, kann das selbst machen, dafür gibt es genügend vorbereitete kostenlose und –pflichtige Software. Es genügt eine Excel für Kontovorgänge und ein Kassenbuch für Barverkehr.

Wer selbst bucht, hat seinen Betrieb besser im Blick. Alternativ buchen Steuerbüros.

Über 60.000 € Gewinn oder 600.000 € Umsatz oder Wirtschaftswert über 25.000 € (Einheitswert * bewirtschaftete Fläche) ist ein lw. Betrieb verpflichtet zu bilanzieren, die sogenannte „Buchführungspflicht“.

Im Gegensatz zur EÜR bedeutet das die sogenannte „doppelte Buchführung“. Bei jeder Buchung muss ein Konto im Soll und eines im Haben belastet werden. Dadurch wird wiederum eine Bilanz ermöglicht (bilancia: die Waage). Eine Bilanz besteht aus Aktiva und Passiva:

- **Die Aktiva zeigt an „aus was der Laden besteht“ (Anlagevermögen wie Tierbestand, Umlaufvermögen wie gelagerte Waren, Geldvermögen auf dem Konto)**
- **Die Passiva zeigt an „wem der Laden gehört“ („Eigenkapital“=Was ist bereits bezahlt und „Fremdkapital“=welche Schulden bei der Bank oder woanders hat der Betrieb)**



Die mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt nennt man **Inventur**.

Die Zusammenfassung der durch die Inventur ermittelten Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt in einem Bestandsverzeichnis, dem **Inventar**.

Die einzelnen Bilanzpositionen werden in Konten zergliedert (z.B. „Einnahmen aus Milch“ oder „Betriebsmittelausgaben Ackerbau“).

Daraus lässt sich dann die Gewinn- und Verlustrechnung GuV erstellen, wo der Aufwand vom Ertrag abgezogen wird.

Ertrag: Einnahmen + Bestandsmehrungen (fertige Erzeugnisse) + Mehrung Feldinventar + Entnahmen Privathaushalt + Rechnungsabgrenzung

Aufwand: Ausgaben + Bestandsminderung (Weniger Getreide im Lager als letztes Jahr) + Minderung Feldinventar + Afa + Rechnungsabgrenzung

Ein Buchhaltungsabschluss besteht dann aus diesen Teilen:

1. Allgemeine Angaben und Daten
2. Jahresergebnis aus Unternehmersicht
3. Bilanz
4. GuV
5. Anhang: Anlagenspiegel, Bewertung Tiervermögen, Bewertung Vorräte, Einzelaufstellung Verbindlichkeiten Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen

6. Naturalbericht
7. Betriebsfläche
8. Arbeitskräfte
9. Inventarverzeichnis
10. Kontennachweis (Überblick der Konten und ihre Salden)
11. Kontenschreibung (Aufzeichnung aller einzelnen Buchungen eines Kontos im WJ)

Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer wird auf natürliche (nicht auf juristische Personen) im Inland erhoben. Es gibt sieben Arten von Einnahmen, die versteuert werden:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbstständige Arbeit
- nichtselbstständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung
- Sonstiges.

Der Bemessungsraum für eine Steuererklärung ist üblicherweise das Zeitjahr, in der Landwirtschaft wird oft das landwirtschaftliche Buchungsjahr 01. Juli – 30. Juni genommen.

Für landwirtschaftliche Betriebe unter einer Grenze (Mai 2023: 600T€ oder 60T€ Gewinn) reicht eine relativ einfach zu erstellende „Einnahmen-Überschussrechnung“ aus, darüber muss eine etwas umfangreichere Bilanz erstellt werden. Aus der Differenz zwischen den Einnahmen (z.B. Produktverkauf oder Verkauf aus Maschinenbestand) und den Ausgaben (Rohstoffeinkauf, Lohnunternehmer, Gehälter, Abschreibung, Reparaturkosten usw.) wird der Gewinn ermittelt, der dann zu versteuern ist, wobei es auch Steuerfreibeträge gibt.

Sonderform §13a

Unter 20 ha Nutzfläche (Gemüse 0,67 ha) kann eine Pauschalbesteuerung erfolgen, allerdings geht das nur bei einer Betriebsneuanmeldung. Das kann für kleine Betriebe interessant sein.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer auf das Einkommen bestimmter juristischer Personen, z. B. von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen, die nicht einkommenssteuerpflichtig sind, da sie keine natürlichen Personen sind.

Umsatzsteuer

Bei jedem Unternehmer wird der Nettoumsatz, also der Unterschied zwischen seinem Umsatz und den von anderen Unternehmern an ihn bewirkten und bereits versteuerten Vorlieferungen und Vorleistungen, besteuert. Der von jedem Unternehmer hinzugefügte Mehrwert unterliegt der Steuer, deshalb auch der Begriff "Mehrwertsteuer".

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, Umsatzsteuer in einer Rechnung auszuweisen und eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Landwirtschaftliche Betriebe haben bis zu einer Umsatzgrenze von 600 T€ (Mai 2023) die Möglichkeit zur automatischen Pauschalierung ohne Umsatzsteuererklärung.

Unternehmen unter 22 T€ (Mai 2023) können von der Umsatzsteuer befreit werden (Kleinunternehmerregelung).

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer wird nur auf Gewerbebetriebe erhoben, zu denen lw. Unternehmen nicht zählen, aber zusätzliche Unternehmungen wie Hofläden o.ä. Es gibt Freibeträge, im Durchschnitt können 15% Steuerlast erwartet werden.

Gewerbebetriebe sind verpflichtet zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung.

Lohnsteuer

Bei der Lohnsteuer handelt es sich um eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und wird direkt an der Quelle – dem Gehalt bzw. dem Arbeitslohn (daher der Name Lohnsteuer) – vom Arbeitgeber einbehalten und für der/die Angestellte*n abgeführt. Sie gilt für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (=Angestelltenverhältnisse).

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf Eigentum an Grundstücken. Es gibt die günstigere Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die höhere Grundsteuer B für bebaute oder unbebaute Grundstücke. ////

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Frag deine*n Ausbilder*in, ob du einen Steuerabschluss anschauen darfst, oder thematisiert das für einen Lehrlingsabend. Finde heraus, welche Steuer überhaupt für den Betrieb verpflichtend ist und warum.

Hilfreiche Links:

<https://gruenderplattform.de/unternehmen-gruenden/steuern-fuer-selbststaendige>

Kapitel 3. **Unternehmensformen**

Schlüsselbegriffe dieses Kapitels:

- Einzelunternehmen
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Genossenschaft (eG)
- Verein (e.V.)
- Stiftungen
- Stille Beteiligungen

Einzelunternehmen

*Für alle Einzelkämpfer*innen gut geeignet*
Eine allein haftende, natürliche Person erzielt Einnahmen aus der Landwirtschaft. Es gibt keine

Organe (wie Vorstand o.ä.), kein Mindestkapital und keine Kosten zur Gründung. Zur Einkommenssteuererklärung reicht die Einnahmenüberschussrechnung (Kap.2).

Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR

Auf Augenhöhe arbeiten und das Risiko der Haftung gemeinsam tragen

Die GbR wird von mind. zwei natürlichen und voll haftenden Personen gegründet. Es gibt keine Organe (wie Vorstand o.ä.), kein Mindestkapital und keine Kosten zur Gründung. Zur Einkommenssteuererklärung reicht die Einnahmenüberschussrechnung (Kap.2).

Ein schriftlicher Vertrag (zu Ein/Ausstieg, Gewinnverteilung usw.) wird dringend empfohlen, der auch die Entscheidungsmethoden beschreibt.

Kommanditgesellschaft KG

Als GmbH & Co KG geeignet für die Finanzierung von kapitalausschüttende Projekten (z.B. Agrar-PV)_Komplementäre führen das Unternehmen und Kommanditisten sind mit einer Einlage beteiligt. Die Komplementäre haften vollumfänglich, die Kommanditisten mit ihrer Einlage.

Die KG braucht einen Handelsregistereintrag (ca. 100 € Kosten), eine doppelte Buchführung (Kap.2) und einen Vertrag (ohne Notar).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH

Gut geeignet, wenn eine beschränkte Haftung gewünscht ist

Eine oder mehrere Personen gründen die GmbH und bringen mind. 25 T€ Stammkapital ein (es gibt auch die Unternehmergesellschaft UG: 1 €). Die Haftung der Gesellschaft ist dann auf das Stammkapital begrenzt. Es gibt eine Gesellschafter*innenversammlung, die eine Geschäftsführung beruft.

Es braucht einen Notar (ca. 800 €), Handelsregistereintrag (ca. 250 €), die doppelte Buchführung (Kap. 2) und eine Körperschaftssteuererklärung (Kap.2)

Aktiengesellschaft AG

Das Unternehmensvermögen ist in Aktien aufgeteilt, diese Aktien sind ohne Notar übertragbar

Die AG hat einen hohen Gründungsaufwand. Sie kann an die Börse gehen, was aber keine Pflicht ist. Zur Gründung braucht es mindestens 50T€ Geld- oder Sacheinlage.

Wer viele Aktien hält an der AG, hat auch entsprechend viel Stimmrecht. Es gibt die Pflichtorgane Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Die Haftung der Aktionärinnen beträgt den Wert der Aktien.

Es braucht zur Gründung eine Satzung, einen Notar, Handelsregistereintrag (ca. 250 €), die doppelte Buchführung (Kap. 2), eine Körperschaftssteuererklärung (Kap.2) und einen Wirtschaftsplan über mind. 3 Jahre

Eingetragene Genossenschaft eG

Ein Zusammenschluss von Menschen, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgelegt ist

Mindestens drei Personen können die eG ohne Mindestkapital gründen. Zum Gründen braucht es eine Satzung, einen Wirtschaftsplan, eine Prüfung des Genossenschaftsverbandes (ca. 850 – 2.000 €), den Eintrag ins Genossenschaftsregister und die Gründungsversammlung.

Die Pflichtorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die Haftung der Mitglieder*innen umfasst die Höhe ihrer Einlagen (jedes Mitglied muss eine Einlage leisten).

Eingetragener Verein e.V.

Ein Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem Zweck

Mindestens drei Personen können den Verein ohne Mindestkapital gründen. Zum Gründen braucht es eine Satzung, eine Gründungsversammlung, eine Eintragung in das Vereinsregister (ca. 100 €) und bei mehr als 60 T€ Gewinn eine doppelte Buchführung.

Die Pflichtorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haften in der Höhe ihres Mitgliedsbeitrags.

Stiftung

Die Möglichkeit, einen geldlichen Nachlass zu verwalten

Es wird ein Stiftungszweck der gründenden Person festgelegt, der danach nicht mehr änderbar ist. Das Stiftungsvermögen bleibt bestehen, es können aus ihm Kapitalerträge erwirtschaftet werden. Eine gegründete Stiftung und ihr Kapital sind nicht rückgängig zu machen.

Die Pflichtorgane sind Vorstand und Kuratorium, es braucht mind. 25 T€ Kapital und es entstehen Notarkosten. Zum Gründen braucht es auch eine Satzung und die doppelte Buchführung.

Stille Gesellschaft

Menschen am Unternehmen teilhaben lassen

Für alle Unternehmensformen geeignete Beteiligung an Unternehmen: Personen legen Kapital ein, sind am Gewinn beteiligt, aber nicht am Verlust. Die Einlegenden leiten nicht das Unternehmen. Stille Gesellschaften sind nicht öffentlich.

Die Organe sind die gründenden, die Summe ist frei wählbar. Die Haftung liegt beim Unternehmen und bei der/dem Gesellschafter*in in der Höhe der Einlage.

Keine Kosten, formfrei und flexibel, eine schriftliche Vereinbarung wird empfohlen.////

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Suche aus der Auflistung die Unternehmensform deines Betriebs. Einen Deckungsbeitrag kannst du leicht selbst erstellen, dafür gibt es im Internet gute Vorlagen, z.B. unter <https://www.stmelf.bayern.de/idb/default.html>

Suche dir eine Kultur oder Tierart aus und lege Leistungen und variable Kosten fest. Verändere dann Werte wie Marktpreis oder Saatgutkosten und beachte die Resultate. Ausbildungsbetriebes heraus. Recherchiere aus der empfohlenen Literatur etwas tiefer dazu.

- Was sind wohl Beweggründe, warum dein Ausbildungsbetrieb diese Unternehmensform hat? Würdest du die gleiche wählen? Was gefällt dir daran, was nicht?

Nützliche Links & Bücher:

<https://gruenderplattform.de>

„Solidarische Landwirtschaft“ von Veikko Heintz, herausgegeben vom Netzwerk So-Lawi

„Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen“ aid Info-Dienst

Kapitel 4.

Versicherungen (ohne Berufsgenossenschaft)

Schlüsselbegriffe dieses Kapitels:

- Rentenversicherung & lw. Alterskasse
- Krankenkasse
- Arbeitslosenversicherung
- Haftpflichtversicherungen
- Zusatzversicherungen (Unfall, Hagel usw.)

Standardversicherungen

(siehe Tabelle im Anhang)

Haftpflichtversicherungen

Eine Betriebshaftpflichtversicherung in der Landwirtschaft ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen. In ihr sind Schäden versichert, die vom Betrieb ausgehen (z.B. Verkehrsunfälle bei Tierausrüchen)

Eine private Haftpflichtversicherung versichert Schäden, die im privaten Kontext entstehen.

Zusatzversicherungen (Unfall, Hagel, Feuer)

Feuerversicherungen sind keine Pflicht mehr, werden für Gebäude aber dringend empfohlen. Es gibt weitere freiwillige Zusatzversicherungen, z.B. für Windschaden bei Gewächshäusern. Hier ist v.a. auf das Kosten/Nutzen-Verhältnis zu achten. ////

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Frag deine*n Ausbilder*in nach ihrer konkreten Zufriedenheit mit der Alterskasse und der Krankenkasse, der Haftpflichtversicherung für den Betrieb und eventuellen Zusatzversicherungen.

Nützliche Links & Bücher:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/>

<https://www.svlfg.de/>

„Grüne Finanzen“ von Jennifer Brockerhoff

Kapitel 5.

Arbeitsverträge und Gehaltsabrechnungen

Schlüsselbegriffe dieses Kapitels:

- Grundsätzliches zu Arbeitsverträgen
- Arbeitszeiten
- Vergütung
- Urlaub
- Arbeitnehmernetto/-brutto
- Arbeitgeberbrutto

Arbeitszeiten

Arbeitszeiten werden zuerst im Arbeitszeitgesetz geregelt. Das Gesetz gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer, die in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in Berufsausbildung befinden. Die Staatsbürgerschaft spielt keine Rolle. Die Arbeitszeit darf an Werktagen acht Stunden (exkl. Pausen) nicht überschreiten. Werktage sind Montag bis Samstag.

Sie kann nur dann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht

überschritten werden (§ 3 ArbZG). Bei Arbeitszeiten von mehr als sechs Stunden ist eine vorher feststehende Ruhepause von mindestens 30 Minuten, bei mehr als neun Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten erforderlich. Teilpausen sind möglich, müssen jedoch mindestens 15 Minuten dauern. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Arbeitnehmer müssen nach Beendigung ihrer täglichen Arbeitszeit (= Arbeitszeit + Pause) allgemein eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

Die Ruhezeit kann u.a. für Landwirtschaft und Tierhaltung um eine Stunde verkürzt werden, wenn der Ausgleich innerhalb eines Kalendermonats erfolgt.

Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Sonderregelung für die Landwirtschaft nach § 10 Abs. 1 ArbZG: Beschäftigung ist erlaubt, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Die Beschäftigung ist zu dokumentieren. Abweichende Regelung lt. Rahmentarifvertrag: Jeder zweite Sonntag bzw. gesetzliche Feiertag darf halb gearbeitet werden, jeder vierte Sonntag bzw. gesetzliche Feiertag muss ganz arbeitsfrei sein. Arbeitnehmer, die an einem Sonntag oder Feiertag beschäftigt werden, haben Anspruch auf einen Ersatzruhetag:

- bei Sonntagsarbeit innerhalb von zwei Wochen,
- bei Feiertagsarbeit innerhalb von acht Wochen,
- 15 Sonntage im Jahr müssen arbeitsfrei bleiben,
- Ersatzruhetage müssen im Anschluss an eine 11-stündige Ruhezeit gewährt werden.

Abweichende Regelung lt. Rahmentarifvertrag:

- Feiertagsarbeit kann ausbezahlt oder innerhalb von 3 Monaten durch Freizeit ausgeglichen werden.
- An den Tagen vor Weihnachten und Neujahr endet die regelmäßige Arbeitszeit um 12 Uhr.

Auch in der Landwirtschaft dürfen Arbeitnehmer ohne Ausnahmegenehmigung max. zehn Std. am Tag arbeiten. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt im Normalfall 6 x 8 Std. = 48 Std., im Ausnahmefall des § 3 ArbZG max. 60 Std.

Abweichende Regelung lt. Rahmentarifvertrag: Für Arbeitskräfte, die im Betrieb wohnen oder die Vieh versorgen müssen, können für Vor- und Anschlussarbeiten max. sechs Std. pro Woche zusätzlich vereinbart werden.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes BAG besteht die Pflicht eines (jeden) Arbeitgebers, die vollständige Arbeitszeit der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Daher ist der Beginn, das Ende und die Gesamtdauer der Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Verletzung der Aufzeichnungspflicht ist derzeit nicht bußgeldbewehrt. Der Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer verlangen, dass dieser bei der Arbeitszeitaufzeichnung mitwirkt. Es ist zu empfehlen, dieses im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Dokumentiert werden muss:

- **Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen**
- **Pausenregelungen**
- **Nachweis, dass die durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit von acht Std. im Zeitrahmen von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wurde.**

Die Dokumentation kann auf unterschiedliche Art erfolgen, eine bestimmte Form ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nur muss die Arbeitszeiterfassung tatsächlich erfolgen. Eigenaufschriebe der Beschäftigten sind möglich.

Vergütung

Zuerst einmal gilt erst einmal das Mindestlohngesetz, das zur Zahlung eines Mindestlohnes verpflichtet. Dann gibt es (in den Bundesländern und Berufsgruppen unterschiedliche) Tariflöhne, die aber nicht verpflichtend sind. Dazu gibt es noch Empfehlungen von Berufsgruppen. (Z.B. von den Trägervereinen für die Ausbildungsvergütung der biodynamischen Ausbildungen).

Urlaub

Urlaub wird in Deutschland durch das Bundesurlaubsgesetz geregelt. Ein*e Vollzeit-Mitarbeiter*in hat das Recht auf mindestens 4 Wochen bezahlten Urlaub pro Jahr.

Der Urlaubsanspruch für Teilzeitkräfte unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem für Mitarbeiter, die in Vollzeit tätig sind. Die Höhe des Urlaubsanspruchs bemisst sich an den Arbeitstagen in der Woche. Die Stundenanzahl spielt keine Rolle

Arbeitnehmernetto & Brutto, Arbeitgeberbrutto

Diese drei Begriffe werden oft durcheinandergebracht!

Arbeitnehmernetto: Der Betrag eines Gehaltes, der ausgezahlt wird

Arbeitnehmerbrutto: Zum Arbeitnehmernetto kommen die gesetzlichen Lohnnebenkosten hinzu (Kap.4). Den größten Teil davon teilen sich Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in. Wenn Tariflöhne genannt werden, ist das diese Ebene.

Arbeitgeberbrutto: Der andere Teil der gesetzlichen Lohnnebenkosten. Diese Ebene ist wichtig, wenn man eine Anstellung plant und wissen möchte, was die Anstellung insgesamt kostet. /////

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Lese deinen aktuellen Vertrag noch einmal durch und gleiche es ab mit den Gesetzen aus der Literaturempfehlung: Passen Arbeitszeit, Lohn und Urlaub?

Lese deine letzte Gehaltsabrechnung durch: Sind alle Begriffe verständlich?

Kannst Du herausfinden, was Deine Stelle den Betrieb monatlich wirklich kostet?

Wende dich bei Fragen an deine*n Ausbilder*in oder die Seminarleitung.

Nützliche Links & Bücher:

Arbeitszeitgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html>

Mindestlohnengesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/millog/BJNR134810014.html>

Bundesurlaubsgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/burlg/>

Lohnabrechnung: <https://www.donauwertarbeit.de/wp-content/uploads/2018/01/Lohnzettel-richtig-lesen.pdf>

Kapitel 6. Mittelbeschaffung / Fördermittel

Schlüsselbegriffe dieses Kapitels:

- Bankkredite
- Nachrangdarlehen
- Crowdfunding
- Genussrechte
- Spenden
- Gemeinnützigkeit
- Stille Beteiligung
- Subventionen

Bankkredite

Wenn für ein Vorhaben die Eigenmittel nicht ausreichen, kann Fremdkapital bei einer Bank aufgenommen werden.

Das Wording dazu:

Tilgung	Die Rückzahlung der Schuldsumme
Zins	Die Schuldsumme wird von der Bank verzinst. Zins wird zusätzlich zur Schuldsumme an die Bank gezahlt. Der Zinssatz wird in % ausgedrückt
Rate	Die Summe aus Tilgung und Zinszahlung
Laufzeit	Der Zeitraum der Tilgung (kurzer Zeitraum=hohe Tilgungssumme und umgedreht
Insolvenz	Die Zahlungsunfähigkeit einer Schuldsumme

Für den Fall einer Insolvenz möchte sich die Bank absichern. Bei Grundstücken z.B. wird meist eine Grundschuld als Sicherungsrecht ins Grundbuch eingetragen. Grundsätzlich möchte aber eine Bank ihr Geld zurück und nicht von den Sicherungsrechten Gebrauch machen. Daher schätzt die Bank das Rückzahlungsvermögen von Kunden ein durch das Rating.

Um ein gutes Rating zu bekommen, kann ein*e Kreditkund*in etwas beitragen: Z.B. ein zuverlässiges Zahlungsverhalten in der Vergangenheit, eine gesicherte Hofnachfolge (Kap.9), gutes Risikomanagement („Was passiert, wenn ich ausfalle“?), gute Ziele für den Hof.

Dabei ist auch zu beachten, wie hoch die Verschuldung ist. Dafür gibt es für den Anfang die 50/30/20-Regel, nach der 50% des Einkommens für fixe Kosten eines Betriebes, 30% für variable Kosten und 20% für Vermögensbildung genutzt werden können. Wenn diese Grenzen eingehalten werden, ist die Kreditbelastung machbar.

Es gibt verschiedene Kreditarten. Beliebte ist z.B. das Annuitätendarlehen, was eine gleiche Ratensumme über die gesamte Laufzeit bedeutet. Stattdessen gibt es auch ein Ratendarlehen, wo die Tilgung stets die gleiche ist und entsprechend am Anfang ein hoher Zins dazukommt, was

bedeutet, dass die Rate erst hoch ist und dann im Laufe der Zeit geringer wird.

Für ein Bankgespräch kann man sich vorbereiten, indem man die Investitionsplanung sorgfältig durchführt (mit Beratung?) und selbstbewusst ist.

Nachrangdarlehen

Wenn ein Unternehmen insolvent ist und noch Zahlungen offen sind, werden zuerst vorrangige Zahlungen aus der Insolvenzmasse bezahlt, das sind v.a. Bankkredite und offene Rechnungen von Lieferanten, Handwerkern usw.

Ein Unternehmen kann auch selbst und ohne Bankbeteiligung Kredite einholen. Aber nur Nachrangdarlehen: Im Falle einer Insolvenz werden nachrangige Forderungen erst erfüllt, wenn die vorrangigen beglichen sind.

Hier die Regeln dafür:

Die maximale Summe pro Jahr und Zinssatz beträgt 100 T €. Die Rangrücktrittsklausel muss sehr klar im Vertrag erwähnt werden, sie besagt, dass es ein nachrangiges Darlehen ist.

Eine Verzinsung von 0,0 % möglich, ebenso eine freie Gestaltung der Tilgungsbedingungen.

Crowdfunding

Auf einer Online-Plattform wird ein Vorhaben und dessen Kosten beschrieben. Dann werden dort Menschen gesucht, die Geld spenden und dafür verschieden umfangreiche „Dankeschöns“ erhalten.

Dafür sind zuerst einmal ein guter Film und ein Text notwendig. Dann ist mit einem erheblichen Aufwand zum Bloggen und für die Dankeschöns zu rechnen. Geld gibt's bei 100% Kostendeckung bzw. bei erreichten Etappen. Wenn es klappt, ist es super!

Genussrechte

Menschen legen ein Kapital ein (z.B. für Käse-reibau). Das Geld bleibt ihres und wird auch verzinst: In Naturalien des Betriebes.

Regelmäßig (Z.B. jährlich) können die Menschen dann als Zins Produkte vom Hof abgeholt.

Die Laufzeit beträgt mindestens 24 Monate, der Rest recht frei gestaltbar.

Im Falle der Insolvenz ist das Genussrecht ein Nachrangdarlehen. Ein gut formulierter Vertrag ist wichtig.

Spenden & Gemeinnützigkeit

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen (Kap. 3) geschenktes Geld entgegennehmen! Aber...

Oft wird dabei von Spenden gesprochen. Damit ist gemeint, das Spendende die Summe ihrer Spende an ein Unternehmen zu den abzugsfähigen Ausgaben in der Einkommensteuer (Kap.2) zählen können, um ihre Steuerlast zu senken. Hier Vorsicht: Nur gemeinnützige Unternehmen können die dafür benötigte attraktive Spendenbescheinigungen erstellen.

Die Gemeinnützigkeit können nur Körperschaften (GmbH, e.V., eG, AG, Stiftung, Kap.3), keine Personengesellschaften (Einzelunternehmen, GbR KG, Kap. 3) bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Die Gemeinnützigkeit wird geregelt in der sogenannten „Abgabenordnung“ im §52, dort stehen 26 Kriterien zur Gemeinnützigkeit, z.B. die „Förderung von Kunst und Kultur“ oder die „Förderung des Tierschutzes“.

Landwirtschaft, Gemüsebau usw. sind nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung! Dieser Bereich soll nach dem Gesetzgeber privatwirtschaftlich durchgeführt werden. Finanzämter prüfen daher meist sehr gründlich und können eine Gemeinnützigkeit auch später wieder aberkennen, was nachträgliche Steuerzahlungen mit sich bringt, denn Spenden sind beim Zuwendungsempfänger (der gemeinnützigen Einrichtung) unabhängig von der Höhe steuerfreie Einnahmen.

Daher wird empfohlen, für einen landwirtschaftlichen Betrieb keine Gemeinnützigkeit zu beantragen. Aber wenn gemeinnützige Ziele vorliegen, empfiehlt sich, dafür ein weiteres Unternehmen zu gründen, das ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgt. Dieses Unternehmen kann dann attraktive Spendenquittungen ausstellen.

Landwirtschaftliche Unternehmen, die nicht gemeinnützig sind, können geschenktes Geld entgegennehmen, müssen das aber als

Einnahme versteuern und die Gebenden können keine Spendenbescheinigung erhalten.

Stille Beteiligung

Eine für alle Unternehmensformen geeignete Beteiligung an Unternehmen: Personen legen Kapital ein, sind am Gewinn beteiligt, aber nicht am Verlust. Die Einlegenden leiten nicht das Unternehmen. Stille Gesellschaften sind nicht öffentlich. Die Summe der stillen Beteiligung ist frei wählbar. Auch Einlage von Arbeit ist möglich. Bei Verlust des Unternehmens haftet das Unternehmen, der/die stille Gesellschafter*in max. in der Höhe der stillen Beteiligung.

Subventionen

Am 1. Januar 2023 tritt die Agrarreform in Kraft und bringt einige gravierende Änderungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Förderung mit sich.

- Für Deutschland stehen fast 5 Mrd. € zur Verfügung in zwei Säulen:
- Die erste Säule umfasst die Direktzahlungen je Hektar
- Die zweite Säule umfasst gezielte Förderprogramme für die nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung und die ländliche Entwicklung

Es werden Ackerflächen, Dauergrünland und Dauerkulturen gefördert, ebenfalls werden Stilllegungsflächen gefördert. Agri-PV u.U. auch förderfähig. Seit 2023 werden erstmalig Agroforstflächen gefördert!

Agrarsubventionen können nur landwirtschaftliche Betriebe beantragen. Die digitalen Formulare werden Anfang April geschickt, die Anträge müssen zum 15. Mai abgegeben werden, die Auszahlungen erfolgen meist im Dezember.

Es gibt diverse Zahlungen, z.B.:

- Einkommensgrundsicherung je ha ca. 158 €
- Umverteilungseinkommensstützung (für die ersten 40 ha) 70 € je ha
- Junglandwirteprämie (bis 40. Lebensjahr und max. 120 ha) 134 €/ha für fünf Jahre
- Prämie für Schaf, Ziege, Mutterkuh

- Diverse freiwillig erbrachte Umweltleistungen
- Förderprämien für Ökolandbau ////

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Nimm dir einen kleinen Moment Zeit und stelle dir deinen Traumhof vor: Größe, Betriebszweige und Vermarktung. Werde nicht zu genau und bleibe spielerisch.

Mach dir dann eine Tabelle, wieviel Geld, das wohl kosten würde, fang dabei bei den großen Dingen (Hofstelle, Stall, Land) an und werde auch hier nicht zu genau.

Nützliche Links:

Zu Bankkrediten: <https://www.rentenbank.de/export/sites/rentenbank/dokumente/Finanzierungsleitfaden.pdf>

Zu allen weiteren Mittelbeschaffungen: <https://www.biofinanz.info/>

Zu Gemeinnützigkeit: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html

<https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Vorlagen-Dokumente/Netzwerk-Solawi-Gemeinnuetzigkeit.pdf>

Kapitel 7.

Verarbeitungsstufen

Schlüsselbegriffe dieses Kapitels:

- Welche Produkte darf ein landwirtschaftlicher Betrieb verkaufen, welche nicht?
- Welche Bestimmungen gibt es dazu?

Grenzen zwischen lw. Betrieb und Gewerbe: Verarbeitungsstufen

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist vom Gesetzgeber abgegrenzt von einem Gewerbebetrieb und dafür ist maßgeblich die Vermarktungssituation des Betriebes relevant: Was verkauft ein Hof? Es wird dabei unterschieden zwischen der Urproduktion, der ersten Verarbeitungsstufe und der zweiten Verarbeitungsstufe.

Landwirtschaftliche Betriebe dürfen verkaufen:

- Alles aus der Urproduktion
- Alles aus der ersten Verarbeitungsstufe
- Aus der zweiten Verarbeitungsstufe darf ein landwirtschaftlicher Betrieb pro Jahr max. 51.000 € oder ein Drittel seines Jahresumsatzes an Umsatz erzielen. Fällt er darüber, droht der Verlust der Privilegien, durch Aberkennung als lw. Betrieb.

Gerade direktvermarktende Betriebe kommen schnell dazu, die Grenze der zweiten Verarbeitungsstufe zu überschreiten. Auch externe Zukaufware z.B. für den Markt oder den Hofladen darf nur bis 51.000 € oder ein Drittel des Umsatzes zugekauft werden von einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Wenn die Grenze überschritten wird, empfiehlt sich eine Gründung eines weiteren Unternehmens (Kap.3), das dann gewerblich wird. So können die landwirtschaftlichen Privilegien erhalten bleiben.

Für eine Übersicht der Verarbeitungsstufen siehe Anhang. ////

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Schau dir an, wie dein Ausbildungsbetrieb vermarktet. Was wird alles produziert? Wie wird es vermarktet? Zu welcher Verarbeitungsstufe gehören die Produkte? Wurde für die Vermarktung eine weitere Unternehmensform (Kap. 3) gegründet?

Nützliche Links:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/direktvermarktung_2017_web.pdf

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Management/Direktvermarktung/Direktvermarktung.pdf



Foto 3: Heggelbach ® Annett Meltzer

Kapitel 8. Baurecht und Landwirtschaft

Schlüsselbegriffe dieses Kapitels:

- Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der Bauprivilegierung?
- Was ist erlaubt mit der Privilegierung?

In Deutschland braucht man für die Errichtung von antragspflichtigen Gebäudeteilen (Häuser, Nutzgebäude, aber z.T. auch Zäune, Container, Gewächshäuser usw.) eine Erlaubnis, die nach Antrag vom zuständigen Bauamt erteilt wird, die sogenannte Baugenehmigung.

Dabei sind alle Landesflächen aufgeteilt in „Bebauungsplan“ (auch B-Plan= Ortschaften, Siedlungsgebiete usw.) und „Außenbereich“ (nahezu alles außerhalb des B-Plan).

Im Außenbereich ist es praktisch unmöglich, eine Baugenehmigung zu bekommen. Da dieser Sachverhalt für landwirtschaftliche Betriebe sehr

hinderlich sein kann, wurde die Bauprivilegierung gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt, wonach landwirtschaftliche Betriebe auch im Außenbereich Aussicht auf Erfolg haben bei der Beantragung einer Baugenehmigung.

Im § 201 definiert das BauGB, was eine Landwirtschaft ist:

„Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“

Für die Beantragung von Baugenehmigungen im Außenbereich sind deshalb diese Aspekte wichtig in der Kommunikation mit den Bauämtern:

- Erst beantragen, dann bauen! (Sonst kann eine Rückbaupflicht die Folge sein). Dazu ist es möglich, vor einem teurem Bauantrag erst einmal eine Bauvoranfrage zu stellen
- Ein Check der Landesbauordnung des betreffenden Bundeslandes kann helfen, ob Gebäudeteile evtl. genehmigungsfrei sind (z.B. Folientunnel bis zu bestimmten Firsthöhen)
- Ist das Land, das zum Bauvorhaben gehört, langfristig verfügbar?
- Ist das Betriebskonzept des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgsversprechend? (Besteht eine Gewinnerzielungsabsicht? Sind die Planzahlen realistisch?)////

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Erkunde, was das letzte durchgeführte Bauvorhaben auf deinem Ausbildungsbetrieb war:

- Lag das Vorhaben im Außenbereich oder im B-Plan?
- Gab es Probleme bei der Beantragung?

Nützliche Links & Bücher:

https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_35.html

Kapitel 9. Vermarktung

Schlüsselbegriffe dieses Kapitels:

- Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der Bauprivilegierung?
- Was ist erlaubt mit der Privilegierung?

Hofladen

Hofladen meint, einen Verkaufsort direkt am Betrieb zu haben. Ein sehr kleiner Hofladen hat nur eigene Produkte und limitierte Öffnungszeiten, während ein großer Hofladen durch Zukauf ein Vollsortiment hat wie ein großer Bioladen. Diesen beiden Möglichkeiten sind natürlich facettenreich kombinierbar.

Marktstände

Der Klassiker: mit einem Marktstand in eine Stadt fahren und dort auf einen Wochenmarkt verkaufen. Dort ist es oft üblich, das es einen festen Wochentag das ganze Jahr hindurch gibt. Wochenmarktbetriebe richten ihre Produktionsabläufe dann auf diese Tage aus.

Weitere Marktstände sind themenbezogen (Schaffest, Umwelttag, Museumsmarkt usw.) und fast immer einmalig pro Jahr statt

wöchentlich. Je nach Hofprodukt kann ein themenbezogener Markt interessant sein.

Abo-Kiste

Abo-Kiste ist ein Lieferservice vom Hof, wo Hofprodukte in gepackten Kisten angeboten wird. In vielen Abo-Systemen gibt es verschiedenen Kistenangebote (klein, groß, vegan, mit Fleisch usw.). Der Hof packt und liefert die Kisten vor die Haustür. Abokisten werden gern mit einem Onlineshop kombiniert, wo weitere Produkte individuell zugebucht werden können. Höfe können sich auch zusammenschließen und gemeinsam eine Abokiste betreiben.

Online-Shop

Ein Hof bietet seine Produkte in einem Online-Shop an und versendet es nach Bestellung an den Kunden. Besonders geeignet dafür sind erst einmal Trockenwaren, aber es gibt auch erfolgreiche Geschäftsmodelle, wo frische Bio-Blumen über Nacht (wo es kühler ist) versendet werden. Für die Programmierung des Shops gibt es mittlerweile mehrere Software-Lösungen.

Wiederverkäufer

Zu den Wiederverkäufern zählen: Molkereien, Großhändler, Bioläden, Iw. Betriebe mit eigener Vermarktung usw. Damit sind alle Kunden außer den Endverbrauchenden Wiederverkäufer. Charakteristisch für die Vermarktung an Wiederverkäufer ist häufig ein geringerer Preis als der Verkaufspreis und dafür aber auch weniger Aufwand in der Vermarktung.

Solawi

Solawi steht für Solidarische Landwirtschaft und ist keine „echte“ Vermarktungsform, vielmehr ein anderer Ansatz des Wirtschaftens. Alle o.g. Systeme der Vermarktung lassen das Anbaurisiko bis zum Verkauf beim Erzeugenden. In einer Solawi hingegen ermittelt der Hof seine Kosten und seine Produktmengen und findet dann Menschen, die die Hofkosten tragen und dafür die Produkte bekommen. Das Geld wird nicht für Produkte bezahlt, der Hof wird finanziert, unabhängig von der Erntemenge.

Kooperationen

Es gibt Beispiele von sehr guten Partnerschaften, die es den Höfen ermöglichen, sich wirklich auf Landwirtschaft zu konzentrieren und nicht auch noch z.B. Brot zu backen.

Dazu kann z.B. ein Konstrukt zählen, in dem der landwirtschaftliche Betrieb sein Getreide an seinen eigenen Hofladen verkauft (der ein Gewerbebetrieb ist Kap.7). Der Hofladen beauftragt dann eine Bäckerei (die einen Meister anstellt, was gesetzlich für eine Bäckerei verlangt wird) und backt im Lohn aus dem Hofgetreide Brot für den Hofladen.

Solche Konstrukte sind auch für andere Bereiche wie Metzgerei oder MoPro machbar und dann sehr empfehlenswert, wenn Expertise und getätigte Investitionen für ein Verdichtungsvorhaben in der Region bereits vorhanden ist. ////

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Sprich mit deinem Ausbildungsbetrieb über die Vermarktungsform. Warum wurde gewählt, was gewählt wurde? Wurden auch schon andere Vermarktungswege ausprobiert?

Nützliche Links:

Kennzahlen für die Direktvermarktung:

<https://www.kenndi.de/>

<https://www.regionalbewegung.de/aktuelles/>

Informationen zu Solawi

<https://www.solidarische-landwirtschaft.org/solawis-aufbauen/handbuch>

Kapitel 10.

Hofübergabe

Schlüsselbegriffe dieses Kapitels:

- Hofkauf
- Hofübernahme
- Ausserfamiliäre Hofübernahme
- Hofschenkungen

Auf vielen Betrieben ist die Hofübernahme ungeklärt. Oft gibt es innerfamiliär niemanden, der den Betrieb weiterführen möchte.

Gleichzeitig gibt es gerade in den biodynamischen Ausbildungen junge Menschen, die einen Hof suchen, den sie bewirtschaften können.

Eine Hofübergabe, ganz gleich, ob inner- oder ausserfamiliär, bedeutet damit Klärung in den Bereichen der finanziellen Machbarkeit, der rechtlichen Fragen und auch der sozialen Aspekte (z.B. Wohnsituation, emotionale Übergabe, gegenseitigen Respekt).

In vielen Bundesländern gibt es eine gesetzliche Regelung zur Hofübergabe („Höfeordnung“ oder „BGB-Recht“). Diese Regelungen möchten unterstützen, dass Höfe in die nächste Generation überführt werden können. Die wichtigsten Eckpunkte dieser Regelungen sind (diese Auflistung ist unvollständig und beschreibt auch keine evtl. Ausnahmeregelungen):

- Eine Person bekommt den Betrieb übergeben (=grundbuchliche Eigentumsübertragung)
- „Weichende Erben“ (z.B. leibliche Kinder, Geschwister, seltener auch Neffen, Nichten) werden in Geld ausgezahlt
- Die Grundlage der Höhe des Auszahlungsbetrag an die weichenden Erben ist ein „Höfewert“, der oft weit unter dem geldlichem Wert liegt, der bei einem Verkauf des Hofes erzielt werden könnte
- Die Übernehmenden gestalten mit den Abgebenden einen Hofübergabevertrag

zu den Themen: das Wo und Wie des Wohnens der Abgebenden, die Höhe einer Barrente (= einer monatlichen geldlichen Zahlung der Übernehmenden an die Abgebenden) für die Abgebenden, eine Vereinbarung über die Situation der Pflege der Abgebenden im zunehmenden Alter

D.h. mit einer Hofübergabe entfällt das Zahlen einer Kaufsumme, das bei einem Hofkauf fällig wäre. Durch die stark gestiegenen Verkaufspreise ist es heute kaum noch jungen Menschen möglich, einen Hof zu kaufen.

Grundsätzlich kann ein Hof auch geschenkt werden. Allerdings sind Schenkungen steuerpflichtig, meist mit einem Drittel des Geldwertes des Schenkungsobjektes, was bei aktuellen Hofkaufpreisen eine beträchtliche Summe bedeuten kann. Hier bietet sich die Möglichkeit an, eine Körperschaft zu gründen (Kap. 3) und dafür die Gemeinnützigkeit zu beantragen (Kap.6), denn für gemeinnützige Körperschaften entsteht keine Schenkungssteuer.

Grundsätzlich kann ein Hof auch gekauft werden mit den üblichen Bedingungen eines Immobilienkaufes. ////

SELBSTLERNTIPP:

Übungen auf dem eigenen Betrieb

Finde heraus, wie die Übergabe auf deinem Ausbildungsbetrieb gelaufen ist. War es eine Übergabe, eine Schenkung oder ein Verkauf? Wie lief dieser Prozess finanziell und sozial?

Nützliche Links:

<https://www.buch7.de/produkt/hofuebergabe-gestalten-abfindung-regeln-top-agrar/1033959403?ean=9783784355740>

<http://www.hofuebergabe.org/publikationen.htm>

<https://www.hofsuchtbauer.de/>

<https://hof-gesucht-gefunden.de/>

Tabelle 1: Standardversicherungen (Anhang zu Kapitel 4)

Art der Versicherung	Angestellte	Selbstständige
Rentenversicherung & landwirtschaftliche Alterskasse	sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.	<p>sind nicht immer pflichtversichert, aber Landwirt*innen schon, in einer Rentenversicherung für die Landwirtschaft, der Alterskasse der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau SVLFG. Von einem lw. Betrieb geht die SVLFG aus, wenn eine Betätigung auf monetäre Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Unter acht ha IN oder 0,25 ha Gemüse (händisch) bzw. 2,2 ha (maschinell) entfällt die Pflichtversicherung (alle Daten 2021, evtl. mittlerweile andere Werte)</p> <p>In 2021 lag der monatliche Beitrag bei 258 €, Zuschüsse sind möglich. Dafür zahlt die SVLFG in den alten Bundesländern eine monatliche Rente von 498,70 € (neue Bundesländer 490,90 €, beides Stand 01. Juli 2022).</p> <p>Das reicht oft nicht, daher ggf. früh genug über zusätzliche Renten nachdenken (z.B. gesetzliche Rentenversicherung).</p>
Krankenkasse	sind in einer selbstgewählten gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.	<p>sind in einer selbstgewählten privaten Krankenversicherung pflichtversichert, aber Landwirt*innen sind pflichtversichert in der Krankenversicherung der SVLFG. Grundlage der Berechnung des monatlichen Beitrags sind die Fläche und die Nutzung. Es gibt (2023) 20 Beitragsklassen mit mtl. Beiträgen von 109 bis 662 €.</p>
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft LBG	Sind hier unfall- und unfallrentenversichert während der Arbeitszeit	<p>haben die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmer der Land- oder Forstwirtschaft innerhalb einer Woche der zuständigen LBG über einen ausgefüllten Betriebsfragebogen zu melden.</p> <p>Die LBG ist ein Teilbereich der SVLFG. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten übernimmt sie die Haftung des Arbeitgebers.</p> <p>Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Somit besteht auch für Hobby- bzw. Kleinstbetriebe eine Pflichtmitgliedschaft. Ausgenommen sind Haus- und Kleingärten, deren Erzeugnisse überwiegend dem eigenen Haushalt dienen.</p> <p>Die Höhe des individuell in Betracht kommenden Beitrages zur BG kann mithilfe eines Beitragsrechners (www.svlfg.de) selbst ermittelt werden</p>

Art der Versicherung	Angestellte	Selbstständige
Arbeitslosenversicherung	sind in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung meist pflichtversichert. Dafür können sie im Falle der Erwerbslosigkeit Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit beziehen (Arbeitslosengeld usw.).	sind nicht pflichtversichert, sie können freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einzahlen.

Tabelle 2: Übersicht der Verarbeitungsstufen (Anhang zu Kapitel 7)

Urproduktion	Erste Verarbeitungsstufe (=Nebenbetrieb d. Landwirtschaft)	Zweite Verarbeitungsstufe (=Gewerbe)
Getreide	Mehl, Schrot, Flocken	Brot, Backwaren, Kuchen, Müsli
Gemüse, Kartoffeln	Schälen, zerkleinern, einlegen, konservieren, Säfte	Fertiggerichte
Schweine, Schafe, Ziegen, Wild, Rinder	Schlachten und zerlegen in Hälften (Schweine, Schafe, Ziegen, Wild) bzw. Viertel (Rind)	Weitere Zerlegung, bratfertige Stücke, Herstellung von Wurst, Schinken etc.
Geflügel	Verkauf ganzer Tiere	Weitere Zerlegung und Verarbeitung
Milch und Milchprodukte	Milch, Butter, Quark, Käse, Joghurt, andere Erzeugnisse mit mind. 75 % Milchanteil	Kondensmilch, Speiseeis, Milchpulver
Eier	Kochen, färben	Nudeln, Eierlikör
Obst	Schälen, zerkleinern, trocknen, einlegen, konservieren, Säfte, Obstwein	Liköre, Schnäpse, Konfitüren, Fruchtaufstriche
Nebenprodukte	Häute, Felle, Wolle	Strickwaren, Kleidung

Impressum:

Autor: Klaus Strüber

Redaktion: Laura Fetzer

Erscheinungsjahr: 2024

„Bio:dynamic Topics“ ist eine Reihe von Themenheften für die biodynamische Ausbildung. Sie ist entstanden in Zusammenarbeit zwischen vier Einrichtungen:



Netzwerk Biodynamische
Bildung, Deutschland
biodynamische-bildung.de



Stanislaw Karlowski
Stiftung, Polen
www.juchowo.org



AMPI, Tschechien
[https://www.asoci-
aceampi.cz/english-ver-
sion/](https://www.asociaceampi.cz/english-version/)



Biodinamika LT,
Litauen
www.demeter.lt

Im Rahmen eines von der EU geförderten Projektes **no.2022-1-CZ01-KA220-000088767EDEN - Education on Environment in farming** wurden 16 Hefte zu den grundlegenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Themen und ergänzende Filmbeiträge erstellt. Die Materialien sollen einen Einstieg für interessierte, Auszubildende oder Umsteller:innen in biologisch-dynamischen Landbau ermöglichen. Sie entstanden in den unterschiedlichen Ländern und liegen in allen vier Sprachen vor.

Liste aller Ausgaben der Reihe:

I Einführung:

1. Hoforganismus

II Boden:

2. Bodenkunde.
3. Kompostwirtschaft und Düngung

III Pflanzenbau:

4. Pflanzenkunde.
5. Ackerbau und Bodenbearbeitung
6. Gemüsebau.
7. Grünlandwirtschaft
8. Obstbau
9. Regenerative Landwirtschaft
10. Präparate

IV Tierhaltung:

11. Milchvieh- und Rinderhaltung
12. Schweinehaltung
13. Bienenhaltung

V Mensch:

14. Betriebswirtschaft
15. Agrarpolitik
16. Lebensmittelqualität

VI Anwendung:

17. Methoden–Leitfaden Seminargestaltung

Als Projektpartner sehen wir uns den UN-Nachhaltigkeitszielen verpflichtet. Deshalb entstand das 17. Heft zur Ausbildungs- und Seminargestaltung, angelehnt an die Grundsätze der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Alle Hefte und Videos in der deutschsprachigen Version sind veröffentlicht unter:

<https://biodynamische-ausbildung.de/biodynamic-topics/>



**Finanziert von der
Europäischen Union**

Von der Europäischen Union finanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die EACEA können dafür verantwortlich gemacht werden.